Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Wirtschaftswege der Ortsgemeinde Irmenach

vom 24. Juni 1988

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat Irmenach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung(GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes über die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts vom 27.3.1987 (GVB1. S. 64) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 5. Mai 1986 (GVB1. S. 103) am 14.04.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1)Die Ortsgemeinde Irmenach unterhält die in ihrer Baulast stehenden Feldwege als ständige Einrichtung. Für ihre entsprechenden Aufwendungen erhebt sie Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.

(2)Die Beiträge werden so bemessen, dass damit die persönlichen und sächlichen Ausgaben gedeckt werden.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle für die Landwirtschaft genutzten oder nutzbaren Grundstücke, die über die Feldwege der Ortsgemeinde erreicht werden können.

§ 3
Beitragspflichtige

(1)Beitragspflichtig ist, wer zum Beginn des Erhebungszeitraumes Eigentümer von landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Grundstücken ist oder ihm satzungsgemäß gleichsteht. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)Beim Wechsel des Eigentums geht die Beitragspflicht mit dem auf den Eigentümerübergang folgenden Rechnungsjahr auf den neuen Eigentümer über. Vertragliche Sonderabmachungen bleiben unberührt.

(3)Der Unterhaltungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für den Unterhaltungsbeitrag ist die Grundstücksgröße - Flächeninhalt - der landwirtschaftlichen Fläche, soweit sie der Grundsteuer A unterliegt. Berechnungseinheit ist der Beitrag für 1 Hektar landwirtschaftliche Fläche.

(2) Der Beitrag wird je Berechnungseinheit - Hektarsatz - in der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5
Anforderung und Fälligkeit

(1)Die Höhe des Beitrages wird von der Ortsgemeinde im Rahmen des jährlichen Abgabenbescheides mit den übrigen Gemeindeabgaben festgesetzt und angefordert. bis Fälligkeit des Beitrages richtet sich hach § 33Kammunalabgabengesetz.

(2)Die von der Jagdgenossenschaft der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Jagdpachtanteile werden den Beitragspflichtigen auf den nach § 4 der Satzung festgesetzten Beitrag angerechnet.

§ 6
Anwendung von anderen Gesetzen

Für die Erhebung der Wegeunterhaltungsbeiträge gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 7
Inkrafttreten

Vorstehende Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Wirtschaftswege in der Ortsgemeinde Irmenach vom 3. Juni 1983 außer Kraft.

Irmenach, den 24. Juni 1988

Ortsgemeinde Irmenach

gez.: Hoffmann
Ortsbürgermeister